perionlichen Freiheit oder meines Gigentums berauben, es fei benn, daß ich auf Grund einer ftrafbaren Sandlung gerichtlich in Saft genommen werbe. Jeder Deutsche fann fich niederlaffen, wo er will und fann überall Grundbefit erwerben. Rur Berfonen, Die infolge eines Bergebens unter polizeilicher Aufficht fteben, fowie Landitreichern und Muslandern fann der Aufenthalt an beitimmten Ortern ober im Reiche überhaupt verboten werben. Die Ausmanberung ins Ausland ift jederzeit gestattet: nur bei den Webrpflichtigen im Alter von 17 bis 25 Jahren und bei ben gum aftinen Dienit einherufenen Refervijten und Landwehrleuten fann Die Huswanderung beauftandet werden. Ein ieder hat volle Freiheit in der Bahl des Berufes und das Recht, gegen eine gewiffe Steuer fein Gewerbe überall auszuüben. Ferner wird niemand wegen feiner Religion ober Konfession mehr verfolgt. Beder ift im Befit ber burgerlichen Chrenrechte, der nicht infolge itrafbarer Sandlungen biefelben burch richterliches Urteil verloren hat. Die Folgen ber Aberfennung der Chrenrechte find Die Unfähigfeit, in das Reichsbeer ober die Marine einzutreten, öffentliche Amter und Burben zu befleiben, in öffentlichen Ingelegenheiten zu ftimmen ober gewählt zu werden. Jeber Unterthan hat bas Recht, Die Behörde jum Schutz anzurufen, wenn fein Eigentum, feine Ehre ober feine Freiheit angetaftet wird. In gewöhnlichen Rechtsitreitigfeiten entscheiben bie Umtsgerichte: ichwierigere Fälle, jowie jolche, in beneu man mit der Enticheidung bes Amtsgerichts nicht zufrieden ift, gehören por bie Landgerichte, über welche eine noch höhere Inftang, bas Oberlandesgericht, gefett ift. Leichtere Bergeben gegen bas Strafgefetbuch werben von ben Schöffengerichten, schwerere von ben Schwurgerichten abgeurteilt; bei beiben ift bas Bolf wie in alter Reit gur Rechtiprechung herangezogen, indem bie Schöffen und Beichwornen aus bemielben entnommen werben. Der oberite Gierichtshof für Deutschland ift bas Reichsgericht in Leipzig. -Beber Deutsche barf feine Meinung burch Schrift und Druck außern, infofern biefelbe nicht einen Ungehorfam gegen Wefels und Obrigfeit, Gottesläfterung ober Unfittlichfeit enthält. -Ber burch Rrantheit, Gebrechlichfeit ober Ungludefalle in eine